

Persönliche Vorsprachen:
Neumarkt 5, 58706 Menden



2

jobcenter
Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis, Neumarkt 5, 58706 Menden

DV 08 0,70 Deutsche Post



Frau
[Redacted]
58706 Menden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 430
BG-Nummer: 35502/[Redacted]
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Ku [Redacted]
Telefon: 02373 91724 31
Telefax: 49 2373 9172499
E-Mail: Jobcenter-MK.Menden@jobcenter-ge.de
Datum: 19.08.2016

Änderungsbescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Sehr geehrte Frau [Redacted]

der bisher in diesem Zusammenhang ergangene Bescheid vom 11.03.2016 wird insoweit aufgehoben.

Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden für die Zeit vom 01.05.2016 bis 28.02.2017 in folgender Höhe bewilligt:

Monatlicher Gesamtbetrag für Mai 2016 bis Juni 2016 in Höhe von **537,52 Euro**
Monatlicher Gesamtbetrag für Juli 2016 bis Februar 2017 in Höhe von **518,35 Euro**

	Zeitraum	Gesamtbetrag in Euro
[Redacted] 355D [Redacted]	Mai 2016 bis Juni 2016	366,02
	Juli 2016 bis Februar 2017	346,85

Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen nach § 26 SGB II:

	Zeitraum	Gesamtbetrag in Euro
[Redacted] 355D [Redacted]	Mai 2016 bis Februar 2017	171,50

Auszahlung der Leistung:

Zahlungsempfänger	Zeitraum	Zahlweg	Zahlbetrag monatlich in Euro
[Redacted]	Mai 2016	BIC COBADEFFXXX, IBAN DE35445400220592726400	366,02
	Juni 2016	BIC COBADEFFXXX, IBAN DE35445400220592726400	366,02
	Juli 2016 - Februar 2017	BIC COBADEFFXXX, IBAN DE35445400220592726400	346,85
Abweichende Zahlungsempfänger	Zeitraum	Zahlweg	Zahlbetrag monatlich in Euro
AOK, Nordwest	Mai 2016	BIC GENODEM1DOR, IBAN DE11441600143034000600	17,27
	Juni 2016	BIC GENODEM1DOR, IBAN DE11441600143034000600	171,50
	Juli 2016 - Februar 2017	BIC GENODEM1DOR, IBAN DE11441600143034000600	171,50



Dienstgebäude
Neumarkt 5
58706 Menden

Telefon
+49800/666-4888
Telefax
+492373/9172-499
Internet
www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten
Mo - Fr 08:15 - 12:30
Do. 14:30 - 17:30 (nur für
Berufstätige)

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

allegro_aenderungsbescheid_v16.02.00.00.08.00_v13_11.02.2016



Die Leistungen werden monatlich im Voraus gezahlt.

Begründung:

Es sind folgende Änderungen eingetreten:

Ab Mai 2016 hab ich rückwirkend Ihre Miete bei Ihren Leistungen berücksichtigt. Sie erhalten eine Nachzahlung.

Da Ihr Anspruch nicht ausreichend ist, zahlen Sie bitte die Miete selbständig direkt an Ihren Vermieter!!!!

Die Kranken- Pflegeversicherung wird direkt an die AOK NordWest gezahlt.

Wie sich die Leistungen im Einzelnen zusammensetzen, können Sie dem Berechnungsbogen entnehmen.

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung:

Linke, Sabine, geb. 26.02.1964; Kundennummer 355D003824

Versicherungszweig	Zeitraum	Versicherungsart
Krankenversicherung	01.05.2016 - 28.02.2017	privat versichert
Pflegeversicherung	01.05.2016 - 28.02.2017	privat versichert

Der Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung wird monatlich im Voraus direkt an das Versicherungsunternehmen gezahlt, bei dem Sie versichert sind (§ 26 Absatz 4 SGB II).

Übersteigen Ihre Versicherungsprämien den Zuschuss, müssen Sie den Unterschiedsbetrag selbst an das Versicherungsunternehmen entrichten.

Durch das Jobcenter wird jeweils der monatliche Betrag überwiesen, unabhängig davon, ob Sie mit dem Unternehmen eine andere, z. B. halbjährliche Zahlungsweise vereinbart haben. Bitte beachten Sie auch, Ihre erteilten Einzugsermächtigungen oder Daueraufträge entsprechend anzupassen.

Für Sabine Linke wird der Deutschen Rentenversicherung die Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld II vom 01.05.2016 bis 28.02.2017 gemeldet. Der Rentenversicherungsträger prüft, ob eine Anrechnungszeit berücksichtigt werden kann.

Beachten Sie auch die ergänzenden Erläuterungen, die Sie mit dem Bewilligungsbescheid erhalten haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Märkischer Kreis

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Anlage
Berechnungsbogen

Hinweis: Eine Erläuterung des Bescheides finden Sie unter: www.arbeitsagentur.de > Bürgerinnen > Bürger > Arbeitslosigkeit > Grundsicherung > Der Bescheid



Anlage zum Bescheid vom 19.08.2016

Vertreter der Bedarfsgemeinschaft:

Berechnung der Leistungen für Mai 2016 bis Juni 2016:**Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro**

	Gesamtbedarf				
Familienname					
Vorname					
Geburtsdatum					
Kundennummer					
Regelbedarf - Alg II (§ 20 SGB II)	404,00	404,00			
Mehrbedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung - Alg II (§ 21 Absatz 7 SGB II)	9,29	9,29			
Grundmiete (§ 22 Abs. 1 SGB II)	256,00	256,00			
Heizkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)	45,00	45,00			
Nebenkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)	73,00	73,00			
Gesamtbedarf	787,29	787,29			

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen in Euro

	Gesamtbetrag		355D003824		
sonstiges Einkommen					
Rente wegen Erwerbsminderung	451,27	451,27			
Gesamteinkommen	451,27	451,27			
weitere Absetzungen					
Versicherungspauschale	30,00	30,00			
zu berücksichtigendes Gesamteinkommen	421,27	421,27			

Höhe der monatlich zustehenden Leistungen nach Berücksichtigung von Einkommen in Euro

	Anspruch		355D003824		
Regelbedarf - Alg II (§ 20 SGB II)	0,00	0,00			
Mehrbedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung - Alg II (§ 21 Absatz 7 SGB II)	0,00	0,00			
Bedarfe für Unterkunft und Heizung - Miete und Eigentum (§ 22 Absatz 1 SGB II)	366,02	366,02			
Summe	366,02	366,02			

Anzurechnendes Einkommen deckt zunächst die Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Das nach dieser Anrechnung verbleibende Einkommen deckt die Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Höhe der monatlich zustehenden Zuschüsse zu den Beiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung in Euro

	Gesamtbetrag		355D003824		
Zuschuss zur Krankenversicherung - Alg II (§ 26 Absatz 1 SGB II)	148,74	148,74			
Zuschuss zur Pflegeversicherung - Alg II (§ 26 Absatz 2 SGB II)	22,76	22,76			
Summe	171,50	171,50			



Berechnung der Leistungen für Juli 2016 bis Februar 2017:**Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro**

	Gesamtbetrag				
Familienname					
Vorname					
Geburtsdatum					
Kundennummer					
Regelbedarf - Alg II (§ 20 SGB II)	404,00	404,00			
Mehrbedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung - Alg II (§ 21 Absatz 7 SGB II)	9,29	9,29			
Grundmiete (§ 22 Abs. 1 SGB II)	256,00	256,00			
Heizkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)	45,00	45,00			
Nebenkosten (§ 22 Abs. 1 SGB II)	73,00	73,00			
Gesamtbedarf	787,29	787,29			

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen in Euro

	Gesamtbetrag		3550003824		
sonstiges Einkommen					
Rente wegen Erwerbsminderung	470,44	470,44			
Gesamteinkommen	470,44	470,44			
weitere Absetzungen					
Versicherungspauschale	30,00	30,00			
zu berücksichtigendes Gesamteinkommen	440,44	440,44			

Höhe der monatlich zustehenden Leistungen nach Berücksichtigung von Einkommen in Euro

	Anspruch		3550003824		
Regelbedarf - Alg II (§ 20 SGB II)	0,00	0,00			
Mehrbedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung - Alg II (§ 21 Absatz 7 SGB II)	0,00	0,00			
Bedarfe für Unterkunft und Heizung - Miete und Eigentum (§ 22 Absatz 1 SGB II)	346,85	346,85			
Summe	346,85	346,85			

Anzurechnendes Einkommen deckt zunächst die Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Das nach dieser Anrechnung verbleibende Einkommen deckt die Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Höhe der monatlich zustehenden Zuschüsse zu den Beiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung in Euro

	Gesamtbetrag		3550003824		
Zuschuss zur Krankenversicherung - Alg II (§ 26 Absatz 1 SGB II)	148,74	148,74			
Zuschuss zur Pflegeversicherung - Alg II (§ 26 Absatz 2 SGB II)	22,76	22,76			
Summe	171,50	171,50			